



GZ: 131-9/821-2024/Fra

Betreff: Billek Stefan, Sonnensiedlung 4/4, 8330 Feldbach;
Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 40
auf dem Grundstück Nr. 781 der KG 62143 Oedt
in 8330 Feldbach, Reiting 24
Bauakt-Nr. 20240443 – Verhandlung gemäß § 40

Feldbach, am 19.12.2024

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Billek Stefan, Sonnensiedlung 4/4, 8330 Feldbach, hat mit der Eingabe vom 25.11.2024 gemäß § 40 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI.Nr. 59 i.d.g.F., um die **Feststellung des rechtmäßigen Bestandes auf dem Grundstück Nr. 781 der KG 62143 Oedt in 8330 Feldbach, Reiting 24**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 40 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Verhandlung am

Dienstag, 14.01.2025, um 9:30 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Reiting 24) anberaumt.

Verhandlungsleiter:
Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:
Arch. Dipl.-Ing. Heimo Math, Franz-Josef-Straße 12a, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)

ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG
Sachbearbeiter: Sabine Franke
Telefon: 03152/2202-218
Email: franke@feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

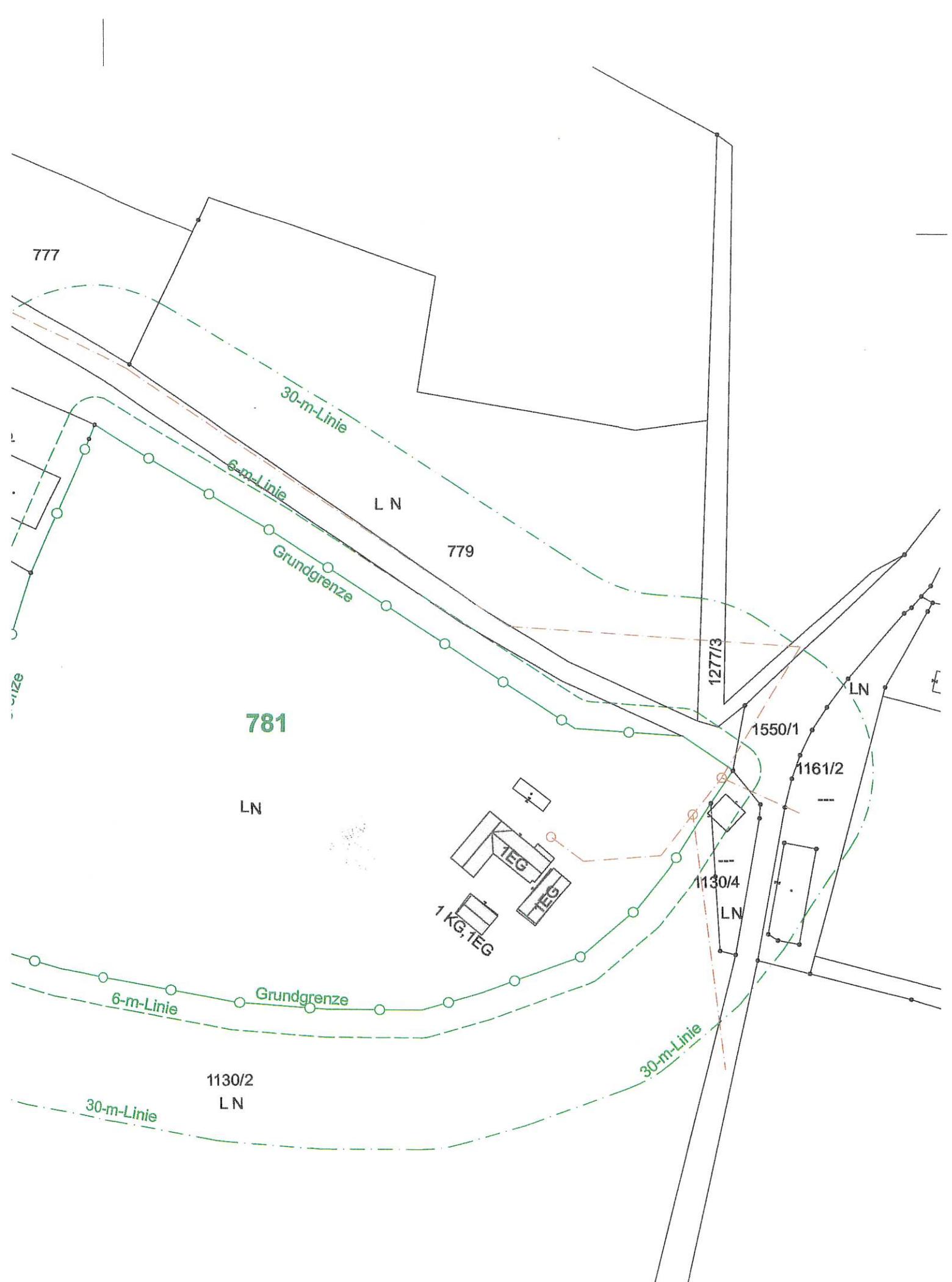
Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.



Lageplan M 1:1000
 KG 62143 Oedt; Grst. Nr. 781; EZ 532